

Anlage: **Trogen**

AR-1

Anlagetyp: Heliport

A U S G A N G S L A G E

Generelle Informationen und technische Daten:

- Standortkanton: Appenzell Ausserrhoden
- Perimetergemeinde: Trogen
- Gemeinde mit Hindernisbegrenzung: Altstätten (SG), Oberegg (AI), Rehetobel (AR), Speicher (AR), Trogen (AR)
- Gemeinden mit Lärmbelastung: -
- Verkehrsleistung:
 - Ø 4 Jahre: 41 Bewegungen (2018-2021)
 - max. 10 Jahre: 75 Bewegungen (2018)

Verweis:

SIL-Konzeptteil 26.02.2020,
Kap. 4.4 Heliports

Grundlagendokumente:

- Betriebsbewilligung vom 24.05.1977
- Betriebsreglement vom 06.05.1977
- Hindernisbegrenzungsflächen-Kataster vom 20.11.2018
- Koordinationsprotokoll vom November 2022

Zweck der Anlage, Funktion im Netz:

Privater Heliport, seit 1977 in Betrieb. Das Flugfeld dient den verschiedenen Sparten des Helikopterflugverkehrs.

Stand der Koordination:

Die *Funktion* des Flugfelds stützt sich auf die konzeptionellen Vorgaben des SIL und ist auf die Ziele des kantonalen Richtplans abgestützt.

Der Heliport dient primär Werkflügen, der fliegerischen Ausbildung (Aus- und Weiterbildungsflüge) sowie Arbeitsflügen; sporadisch auch weiteren Flügen.

Die *Entwicklung* des Heliports hinsichtlich der Verkehrsleistung wird durch ein in der Betriebsbewilligung verankertes Jahreskontingent von 100 Flugbewegungen beschränkt. Dieses soll beibehalten und in das Betriebsreglement überführt werden. Die Betriebsbewilligung enthält im Weiteren ein Verbot gewerbsmässiger und touristischer Flüge. Das Verbot gewerbsmässiger Flüge soll zugunsten der Flexibilität bei der Nutzung des Heliports aufgehoben werden. Zudem sollen die sporadisch von Dritten auf dem Heliport durchgeführten Rettungs- und Einsatzflüge vom Bewegungskontingent ausgenommen werden. Schliesslich sind die An- und Abflugrouten (vgl. Hindernisbegrenzungsflächen-Kataster [HBK]) sowie die übrigen materiellen Inhalte der Betriebsbewilligung in das neue Betriebsreglement aufzunehmen (vgl. Koordinationsprotokoll). Das Betriebsreglement ist dazu anzupassen.

<p><i>Perimeter, Infrastruktur und Betrieb</i> des Heliports sind mit den umgebenden Nutzungsansprüchen und Schutzz Zielen, namentlich mit der vorgesehenen Erweiterung der Gewerbezone an der Bleichistrasse, abgestimmt (vgl. Koordinationsprotokoll). Es sind keine wesentlichen Änderungen an der Infrastruktur des Heliports und am Flugbetrieb vorgesehen.</p>	
<p>F E S T L E G U N G E N</p> <p>Zweckbestimmung: Der Heliport Trogen ist ein privates Flugfeld. Er dient vorrangig Werkflügen, Aus- und Weiterbildungsflügen sowie Arbeitsflügen. Rettungs- und Einsatzflüge haben jederzeit Priorität. Touristische Flüge sind nicht gestattet.</p> <p>Rahmenbedingungen zum Betrieb: Die Verkehrsleistung des Heliports wird durch ein Jahreskontingent von 100 Flugbewegungen begrenzt. Vom Jahreskontingent ausgeklammert ist die Benutzung des Heliports für sporadische Rettungs- und Einsatzflüge durch Dritte. Das Betriebsreglement ist anzupassen. Hierbei sind die An- und Abflugrouten sowie die Vorgaben aus der Betriebsbewilligung zum Flugbetrieb (mit Ausnahme des Verbots gewerbsmässiger Flüge) aufzunehmen. Zur Reduktion der Umweltbelastung trifft der Flugplatzhalter die betrieblich möglichen Vorkehrungen im Sinne des Vorsorgeprinzips und wacht über die Einhaltung der Vorschriften.</p> <p>Flugplatzperimeter: Der Flugplatzperimeter umgrenzt das von den Flugplatzanlagen beanspruchte Areal (vgl. Anlagekarte). Kanton und Gemeinden berücksichtigen den Perimeter bei der Richt- und Nutzungsplanung.</p> <p>Lärmbelastung: Kein ausgewiesenes Gebiet mit Lärmelastung aufgrund der Rahmenbedingungen zum Betrieb</p> <p>Hindernisbegrenzung: Das Gebiet mit Hindernisbegrenzung zeigt, wo Flugbetrieb und Bodennutzung bezüglich der Höhenbeschränkung aufeinander abzustimmen sind (vgl. Anlagekarte). Die östliche An- und Abflugroute ist zur Lösung des Konflikts mit dem potenziellen kantonalen Windenergiegebiet «Honegg» (AR) allenfalls anzupassen. Dies sofern sich diese Lösung (nebst einer Verkleinerung des Windenergiegebiets, einer Beschränkung der Masthöhe und einer Berücksichtigung der Flugsicherheit bei der Wahl der Maststandorte) in einer umfassenden Interessenabwägung als sinnvollste Massnahme erweist.</p>	<p>F Z V</p> <ul style="list-style-type: none"> • • • • • • • •

	F	Z	V
<p>Natur- und Landschaftsschutz: Luftfahrtseitig nicht genutzte Flächen auf dem Heliport sollen unter Vorbehalt der Anforderungen der Luftfahrt (Sicherheitsvorschriften, Ausbauerfordernisse) ökologisch aufgewertet werden. Die Flugplatzhalterin prüft die Möglichkeiten dazu und legt in Absprache mit den zuständigen Fachstellen von Bund und Kanton das Vorgehen zur Umsetzung fest. Die Interessen der landwirtschaftlichen Nutzung sind zu berücksichtigen.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • • 		
<p>E R L Ä U T E R U N G E N</p> <p>Zweckbestimmung: Die Zweckbestimmung des Heliports Trogen ergibt sich aus der bisherigen Nutzung und den Festlegungen zu den Heliports im Konzeptteil SIL.</p> <p>Rahmenbedingungen zum Betrieb: Die Betriebsbewilligung vom 20.04.1999 legt für den Heliport u.a. ein Jahreskontingent von 100 Flugbewegungen sowie ein Verbot gewerbsmässiger und touristischer Flüge fest. Das Jahreskontingent soll weiterhin Gültigkeit haben. Um der Flugplatzhalterin mehr Spielraum bei der Nutzung des Heliports zu verschaffen, soll das Verbot gewerbsmässiger Flüge dagegen aufgehoben werden. Sporadisch stattfindende Rettungs- und Einsatzflüge durch Dritte (Rega, Luftwaffe etc.) sollen zudem vom Jahreskontingent ausgeklammert werden, damit das Jahreskontingent möglichst vollumfänglich der Flugplatzhalterin zur Verfügung steht. Die An- und Abflugrouten wurden bei der Erarbeitung des Hindernisbegrenzungskatasters (HBK) vom 20.11.2018 erstmalig präzise definiert. Die neuen Routen sind im Betriebsreglement festzulegen. Im Weiteren sind die materiellen Vorgaben zum Flugbetrieb aus der Betriebsbewilligung in das Betriebsreglement zu überführen.</p> <p>Flugplatzperimeter: Der Flugplatzperimeter umgrenzt das von den Flugplatzanlagen beanspruchte Areal. Darin eingeschlossen sind die Parzelle 254 mit dem Hangar und den drei Büro- und Wohngebäuden, die Zufahrt und der Garten. Darüberhinaus beinhaltet der Perimeter den Start- und Landeplatz für Heliptter (final approach and take-off area [FATO]) inklusive Sicherheitsabstände. Der Flugplatzperimeter überlagert die Grundnutzung (Wohn- und Gewerbezone) gemäss Zonenplan der Gemeinde Trogen. Er soll als Hinweis in den Zonenplan aufgenommen werden. Innerhalb des Flugplatzperimeters haben die Flugplatzanlagen Priorität. Die Gemeinde Trogen will im Rahmen der laufenden Revision der Ortsplanung die Bauzone beim Heliport dergestalt erweitern, so dass diese die FATO des Heliports umfasst.</p>	<p>ZUSTÄNDIGE STELLE <i>Zuständiges Bundesamt:</i> Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL), 3003 Bern</p> <p>Flugplatzhalterin: Stiftung Helimission, Bleichi 2, 9043 Trogen</p>		

Lärmbelastung:

Die geringe Anzahl Flugbewegungen entfaltet keine massgebende Fluglärmbelastung im Sinne der Lärmschutzverordnung (LSV). Somit wurde auf die Erstellung einer umfassenden Fluglärmberechnung verzichtet. Eine vom BAZL vorgenommene Lärmabschätzung zeigt, dass sich die Lärmbelastung beim (auf dem energieäquivalenten Dauerschallpegel Leq basierenden) Lärmmass L_r auf den Heliport beschränkt. Beim mittleren maximalen Schallpegel (L_{max}), der von der Anzahl der Flugbewegungen unabhängig ist, umfasst die Lärmberlastung grosse Teile des Weilers Bleichi und würde die gemäss Richtplanung der Gemeinde Trogen vorgesehene Erweiterung der Gewerbezone entlang der Bleichistrasse verhindern.

Solange der Flugbetrieb (Flugbewegungen, Betriebszeiten) nicht ausgedehnt wird, handelt es sich beim Heliport Trogen um einen Bagatellfall, bei welchem die Anwendung des mittleren maximalen Schallpegels (L_{max}) unverhältnismässig wäre. Es kann auf die Festlegung von Lärmkurven im SIL-Objektblatt verzichtet werden. Dies ermöglicht die von der Gemeinde Trogen vorgesehene Erweiterung der Gewerbezone in der Bleichi.

Hindernisbegrenzung:

Das Gebiet mit Hindernisbegrenzung entspricht der Umgrenzung der Hindernisbegrenzungsflächen gemäss dem Hindernisbegrenzungsflächen-Kataster (HBK) vom 20.11.2018. Kanton und Gemeinden tragen dem HBK bei der Richt- und Nutzungsplanung Rechnung. Der HBK ist nicht grundeigentümerverbindlich. Bei Bedarf müssen Überflugrechte und Hindernisfreiheit privatrechtlich gesichert werden.

Gemäss geltendem HBK gilt für die geplante Erweiterung der Gewerbezone in der Bleichi eine Höhenbeschränkung. Eine Durchstossung der Hindernisbegrenzungsflächen im bisherigen Ausmass (bestehende Bauten) kann bei der Bebauung der (erweiterten) Gewerbezone aus luftfahrtsspezifischer Sicht voraussichtlich toleriert werden. Neubauten, welche die Hindernisbegrenzungsflächen durchstossen, gelten dennoch als Luftfahrthindernis und benötigen zur Erstellung eine Bewilligung des BAZL (Art. 41 LFG). Um die Höhenbeschränkung in der erweiterten Gewerbezone umzusetzen, soll im kommunalen Richtplan eine Sondernutzungsplanpflicht verankert werden.

Das potentielle kantonale Windenergiegebiet «Honegg» (AR) tangiert die östliche An- und Abflugroute des Heliports beim Ruppenpass. Der Konflikt ist in der weiteren Planung (Projektentwicklung, kantonale Nutzungsplanung) zu lösen (Verkleinerung des Windenergiegebiets, Anpassung der Flugroute, Beschränkung der Mastenhöhe, Berücksichtigung der Flugsicherheit bei der Wahl der Mastenstandorte etc.).

Natur- und Landschaftsschutz:

Die An- und Abflugrouten tangieren teilweise ein kantonales Interessen-gebiet Landschaftsschutz sowie Naturschutzzonen. Es liegen keine Konflikte zwischen Flugbetrieb und diesen Schutzgebieten vor.

Bei der ökologischen Aufwertung ist zwischen projektbezogenen Ersatz-massnahmen gemäss Art. 18 Abs. 1^{ter} NHG und projektunabhängigen Massnahmen des ökologischen Ausgleichs im Sinne von Art. 18b NHG und von Sachziel 13.G des Landschaftskonzepts Schweiz 2020 zu unterscheiden.

Die Realisierung ökologischer Ausgleichsmassnahmen beim Helikopterflugfeld erfolgt unter Vorbehalt der Anforderungen der Luftfahrt (Sicherheitsvorschriften, Ausbauerfordernisse). Den naturräumlichen, landwirtschaftlichen und betrieblichen Möglichkeiten ist Rechnung zu tragen. Der Standort der Ausgleichsmassnahmen (innerhalb / außerhalb des Flugplatzperimeters) sowie deren Umfang orientieren sich an den lokalen Gegebenheiten. Als Richtwert ist von 12 % der Fläche des Flugplatzperimeters auszugehen.

Die Ausgleichsmassnahmen sollen in erster Linie auf freiwilliger Basis realisiert werden, können im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens (Plangenehmigung, Genehmigung Betriebsreglement) aber verbindlich verlangt werden. Die Flugplatzhalterin zeigt in einem Konzept auf, in welcher Form und mit welchen Mitteln sie den ökologischen Ausgleich realisieren will. Als Grundlage haben die Fachstellen des Bundes eine Vollzugshilfe zur Biodiversität und zum ökologischen Ausgleich auf Flugplätzen erarbeitet (BAFU/BAZL April 2019).

Legende/Légende/Leggenda

Inhalte SIL Contenus du PSIA Contenuti PSIA	Festsetzung Coordination réglée Data acquisito	Zwischenergebnis Coordination en cours Risultato intermedio	Vororientierung Information préalable Informazione preliminare	Inhalte anderer Sachpläne Contenus d'autres plans sectoriels Contenuti degli altri piani settoriali	Schutzobjekte von nationaler Bedeutung Objets de protection d'importance nationale Oggetti protetti di importanza nazionale
Flugplatzperimeter Périmètre d'aérodrome Perimetro dell'aerodromo				 Infrastruktur Schiene Infrastructure rail Infrastruttura ferroviaria	 BLN-Objekt (Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler) Objet IFP (Inventaire federal des paysages, sites et monuments naturels) Oggetto IFP (Inventario federale dei paesaggi, siti e monumenti naturali)
Gebiet mit Hindernisbegrenzung Aire de limitation d'obstacles Aera con limitazione degli ostacoli				 Infrastruktur Strasse Infrastructure route Infrastruttura stradale	 Moorlandschaft Site marécageux Zona palustre
Gebiet mit Lärmbelastung (PW ES II) Territoire exposé au bruit (VP DS II) Aera con esposizione al rumore (VP GS II)				 Infrastruktur Schifffahrt Infrastructure navigation Infrastruttura navigazione	 Flachmoor Bas-marais Palude
Verknüpfungen zum Text Renvoi au texte Rinvio al testo	1			 Militär* Militaire* Militare*	 Hoch- und Übergangsmoor Haut-marais et marais de transition Torbiera alta e torbiera di transizione
Weitere Inhalte Autres contenus Altri contenuti				 Übertragungsleitungen Lignes de transport d'électricité Elettrodotti	 Trockenwiesen und -weiden Prairies et pâturages secs Prati e pascoli secchi
Landesgrenze Frontière nationale Confine nazionale				 Geologische Tiefenlager Dépôts en couches géologiques profondes Depositi in strati geologici profondi	 Auengebiet Zone alluviale Zona golenale
Kantongrenze Limite de canton Confine cantonale				 Asyl Asile Asilo	 Wasser- und Zugvogelreservat Réserve d'oiseaux d'eau et de migration Riserva di uccelli acquatici e di uccelli migratori
Gemeindegrenze Limite de commune Confine comunale					 Jagdbanngebiet District franc Bandita
<p>* Anlagen genehmigt im Programmteil SPM vom 08.12.2017; Planerische Massnahmen für Anlagen gemäss Programmteil 2017 werden ab 2019 serienweise aktualisiert. Wo dies noch nicht der Fall ist, sind die Objektblätter SPM 2001 bzw. Sachplan Waffen- und Schiessplätze 1998 weiterhin gültig. * Installations approuvées dans la Partie programme du PSM du 08.12.2017; mesures planifiées pour installations selon la Partie programme 2017 seront mises à jour par séries à partir de 2019. Lorsque ce n'est pas encore le cas, les fiches de coordination du PSM 2001 et du PS des places d'armes et de tir 1998 continuent de faire foi. * Installazioni approvati nella Parte programmatica del PSM del 08.12.2017; misure di pianificazione delle installazioni secondo la Parte programmatica 2017 saranno aggiornate in serie a partire dal 2019. Dove non è ancora il caso, i schede di coordinamento PSM 2001, risp. del PS delle piazze d'armi e di tiro del 1998 restano valevoli.</p>					 Wildtierkorridor überregional Corridor faunistique suprarégional Corridoio faunistico sovraregionale
					 Amphibienlaichgebiet: Ortsfeste und Wanderobjekte Site de reproduction de batraciens: objets fixes et itinérants Sito di riproduzione di anfibi: oggetti fissi e mobili
					 ISOS-Objekt (Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz) Objet ISOS (Inventaire fédéral des sites construits à protéger en Suisse) Oggetto ISOS (Inventario federale degli insediamenti svizzeri da proteggere)
					 Historischer Verkehrsweg von nationaler Bedeutung (mit Substanz bzw. viel Substanz) Voie de communication historique d'importance nationale (avec substance, resp. beaucoup de substance) Via di comunicazione storica d'importanza nazionale (con sostanza, risp. con molta sostanza)

Begriffserklärungen zum Objektblatt

Perimetergemeinden	Gemeinden, auf deren Gebiet der im SIL festgelegte Flugplatzperimeter verläuft. Der Flugplatzperimeter umgrenzt das von den Flugplatzanlagen beanspruchte Areal.
Gemeinden mit Hindernisbegrenzung	Gemeinden, deren Gebiet von dem im SIL festgelegten Gebiet mit Hindernisbegrenzung betroffen ist. Das Gebiet mit Hindernisbegrenzung entspricht bei konzessionierten Flugplätzen der äusseren Umgrenzung der Hindernisbegrenzungsflächen gemäss Sicherheitszonenplan nach Art. 42 des Luftfahrtgesetzes (LFG, SR 748.0); bei Flugfeldern der äusseren Umgrenzung der Hindernisbegrenzungsflächen gemäss Hindernisbegrenzungsflächen-Kataster nach Art. 62 der Verordnung über die Infrastruktur der Luftfahrt (VIL, SR 748.131.1).
Gemeinden mit Lärmbelastung	Gemeinden, deren Gebiet von dem im SIL festgelegten Gebiet mit Lärmelastung betroffen ist. Massgebend ist der Planungswert der Empfindlichkeitsstufe II gemäss Anhang 5 der Lärmschutzverordnung (LSV, SR 814.41).
Verkehrsleistung - Ø 4 Jahre	durchschnittliche Zahl der jährlichen Motorflugbewegungen der letzten vier Jahre.
- max. 10 Jahre	grösste Zahl der jährlichen Motorflugbewegungen in den letzten zehn Jahren (mit Betriebsjahr).
- Datenbasis LBK	Zahl der jährlichen Flugbewegungen mit Angabe des Referenzjahres, auf deren Basis der geltende Lärmelastungskataster (LBK) berechnet wurde.
- Potenzial SIL	Zahl der jährlichen Flugbewegungen, die im Koordinationsprozess als Richtwert für die künftige Entwicklung vereinbart wurde. Sie dient als Basis für die Berechnung der Lärmelastungskurve.
Festlegungen	<ul style="list-style-type: none">• Festsetzungen F• Zwischenergebnisse Z• Vororientierungen V

Festsetzungen	<p>Festsetzungen zeigen, wie raumwirksame Tätigkeiten aufeinander abgestimmt sind. Eine Abstimmungsanweisung kann als Festsetzung bezeichnet werden, wenn</p> <ul style="list-style-type: none">• eine hinreichende Zusammenarbeit stattgefunden hat und• die materiellen Anforderungen an die Koordination erfüllt sind (Grobabstimmung). <p>Gemäss Artikel 15 der Raumplanungsverordnung (RPV) darf ein konkretes Vorhaben erst festgesetzt werden, wenn ein Bedarf dafür besteht, eine Prüfung von Alternativstandorten stattgefunden hat, das Vorhaben auf den betreffenden Standort angewiesen ist, sich die wesentlichen Auswirkungen auf Raum und Umwelt auf Grund der vorhandenen Grundlagen grob beurteilen lassen und wenn die Vereinbarkeit mit der massgeblichen Gesetzgebung voraussichtlich gegeben ist.</p> <p>Festsetzungen binden die Behörden in der Sache und im Verfahren; sie legen den räumlichen, zeitlichen und organisatorischen Rahmen fest, innerhalb welchem sich die Behörden bei der Erfüllung ihrer raumwirksamen Aufgaben zu bewegen haben.</p>
Zwischenergebnisse	<p>Zwischenergebnisse zeigen, welche raumwirksamen Tätigkeiten noch nicht in allen Teilen aufeinander abgestimmt sind. Eine Abstimmungsanweisung kann als Zwischenergebnis bezeichnet werden, wenn</p> <ul style="list-style-type: none">• die Zusammenarbeit eingeleitet ist und• noch nicht abschliessend beurteilt werden kann, ob die materiellen Anforderungen an die Koordination erfüllt sind. <p>Zwischenergebnisse binden die Behörden im Verfahren und – soweit bereinigt – in der Sache; sie verpflichten die Behörden zur gegenseitigen Information, wenn sich die Umstände erheblich ändern.</p> <p>Prüfungsaufträge sind per Definition als Zwischenergebnis festgelegt.</p>
Vororientierungen	<p>Vororientierungen zeigen raumwirksame Tätigkeiten, welche erhebliche Auswirkungen auf die Nutzung des Bodens haben können, die sich aber noch nicht in dem für die Abstimmung erforderlichen Mass umschreiben lassen. Eine Abstimmungsanweisung kann als Vororientierung bezeichnet werden, wenn</p> <ul style="list-style-type: none">• die vorgesehene raumwirksame Tätigkeit noch zu wenig bestimmt ist, um den überörtlichen Koordinationsbedarf zu ermitteln und• die Zusammenarbeit noch nicht eingeleitet ist. <p>Vororientierungen binden die Behörden in der Regel im Verfahren; sie verpflichten die Behörden zur gegenseitigen Information, wenn sich die Umstände erheblich ändern.</p>